

Wasserreglement

01. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Rechtsform und Aufsicht.....	4
§ 3	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 4	Übergeordnetes Recht	4
§ 5	Technische Vorschriften	4
§ 6	Aufgabe der WV	5
§ 7	Anlagen	5
§ 8	Wasserbeschaffung.....	5
§ 9	Schutzzonen.....	5
§ 10	Finanzierung.....	5
2.	ÖFFENTLICHES LEITUNGSNETZ	6
§ 11	Definition	6
§ 12	Erstellung, Eigentum, Unterhalt	6
§ 13	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	6
§ 14	Durchleitungsrechte.....	6
§ 15	Erweiterungen	6
§ 16	Vorzeitige Erschliessung	6
§ 17	Anschluss an privat erstellte Leitung.....	7
§ 18	Löscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Grossverbraucher.....	7
3.	PRIVATES LEITUNGSNETZ	8
§ 19	Definition	8
§ 20	Erstellung	8
§ 21	Bestehende Leitungen.....	8
§ 22	Kostentragung, Eigentum	9
§ 23	Unterhalt.....	9
§ 24	Schieber, Schiebertafeln.....	9
§ 25	Stilllegung von privaten Leitungen, Nullverbrauch	9
§ 26	Erdung.....	10
§ 27	Haftung.....	10
4.	HAUSINSTALLATIONEN	11
§ 28	Definition	11
§ 29	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
§ 30	Kostentragung	11
§ 31	Einbau	11
§ 32	Ausführung.....	11
§ 33	Betrieb und Unterhalt.....	12
§ 34	Betriebskontrollen / Zählerablesung	12
5.	WASSERZÄHLER	13
§ 35	Einbau	13
§ 36	Wasserzähler für besondere Zwecke.....	13
§ 37	Ablesung	13
§ 38	Schäden; Behebung.....	13
§ 39	Revision	14

§ 40	Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs	14
6.	BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DER WV.....	15
§ 41	Anschlusspflicht.....	15
§ 42	Meldepflicht und Handänderungen	15
§ 43	Lieferungsverträge.....	15
§ 44	Wasserverlust.....	15
§ 45	Unberechtigter Wasserbezug	15
§ 46	Besonderer Wasserbezug	15
§ 47	Wasserbeschaffenheit	15
§ 48	Wasserverwendung.....	16
§ 49	Betriebseinschränkungen und Liefersperre	16
§ 50	Verbot der Wasserabgabe.....	16
7.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	17
§ 51	Anschlussgesuche.....	17
§ 52	Planunterlagen	17
§ 53	Anschlussbewilligung	17
8.	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	18
§ 54	Rechtsschutz, Vollstreckung.....	18
§ 55	Zuwiderhandlungen	18
§ 56	Ausnahmen	18
9.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	19
§ 57	Inkrafttreten	19
§ 58	Übergangsbestimmungen.....	19

Die Einwohnergemeinde Moosleerau erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Technische Wasserreglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Moosleerau (im Folgenden Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Moosleerau (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügeren (Kunden genannt).

§ 2 Rechtsform und Aufsicht

¹Die WV ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Gemeinde mit eigener Rechnungsführung, die unter der Aufsicht und der Verantwortung des Gemeinderates steht und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben wird. Falls die Aufgaben der Wasserversorgung an eine Drittunternehmung übertragen worden sind, versteht man nachfolgend unter WV sowohl die Wasserversorgung als auch die Drittunternehmung mit ihrem Personal.

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV, der Technischen Kommission oder einer speziellen Fachstelle übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

³Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geregelt.

§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung

¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, sofern die Beiträge die Schwellen für einen Verpflichtungskredit nach Finanzverordnung überschreiten. Ansonsten werden die Kosten im Budget eingestellt.

§ 4 Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums gehen vor.

§ 5 Technische Vorschriften

¹Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

§ 6 Aufgabe der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

²Der Ausbau der Wasserversorgung hat nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und in Abstimmung mit der Erschliessungsplanung zu erfolgen.

§ 7 Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8 Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus eigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit anderen Gemeinden sowie mit Dritten abzuschliessen. Er ist ferner berechtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb der Abgabenregelung abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen. Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 9 Schutzzonen

¹Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

§ 10 Finanzierung

¹Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau geregelt.

2. Öffentliches Leitungsnetz

§ 11 Definition

¹Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Transport- Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie Hydrantenzuleitungen.

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus das private Leitungsnetz sowie die Hydranten angespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WW gemäss Erschliessungsprogramm resp. nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

§ 12 Erstellung, Eigentum, Unterhalt

¹Alle öffentlichen Leitungen sind unabhängig von der Finanzierung im Eigentum der WW. Sie werden von der WW erstellt und unterhalten.

²Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

³Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

⁴Die WW bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen und entscheidet über den Bau der Leitungen, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

§ 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

§ 14 Durchleitungsrechte

¹Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen der WW und dem Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gelten machen.

§ 15 Erweiterungen

¹Die Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes innerhalb der Bauzonen erfolgt durch die WW nach Massgabe der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) und des Erschliessungsprogramms.

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WW nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

§ 16 Vorzeitige Erschliessung

¹Die Grundeigentümer haben die Möglichkeit, eine Erschliessung mit Wasser zu beschleunigen, indem sie der Gemeinde sämtliche Erschliessungskosten zinslos vorschüssen (§ 36 BauG), oder bei Vorhandensein eines entsprechenden Sondernutzungsplans die

Erschliessungsanlagen selber bauen und auch vorfinanzieren (§ 37 BauG und gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau).

§ 17 Anschluss an privat erstellte Leitung

¹Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Leitungen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Über die Ausgestaltung des Anspruchs auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat.

²Auf Begehren der Grundeigentümer setzt das Spezialverwaltungsgericht die Höhe der vorläufigen Kostenbeteiligung bis zur Übernahme der Leitung durch die Gemeinde fest.

§ 18 Löscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Grossverbraucher

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch Funktionäre der Wehrdienste oder der WV. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf eine Bewilligung der WV. Der Wasserbezug erfolgt nur über Wasserzähler die von der WV abgegeben werden. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden (an Wasserzähler, Hydranten, Leitungsnetz, Sach und Personenschäden etc.). Nicht Bewilligte Bezüge werden gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau in Rechnung gestellt.

²Die WV ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf private Grundstücke aufzustellen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten, Schieber und Schiebertafeln sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut sichtbar und ungehindert zugänglich sein. Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mitteilung, Behinderungen jeglicher Art auf Kosten des Grundeigentümers zu entfernen.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der angeschlossenen Hydranten bemessen wird (Hydranten Entschädigung gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau).

⁴Möchte ein Grundeigentümer einen Hydranten versetzen lassen, z.B. infolge seiner baulichen Massnahmen, hat der Grundeigentümer die Kosten für die Grab- und Instandstellungsarbeiten zu übernehmen. Das Versetzen des Hydranten selber geht zulasten der WV.

⁵Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher, d.h. für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Löscheinrichtungen und dergleichen, das bestehende öffentliche Leitungsnetz erweitert oder Neuanlagen überdimensional erstellt werden, gehen die gesamten Erweiterungskosten oder die gesamten Mehrkosten für die Erstellung der überdimensionalen öffentlichen Leitung zu Lasten des Verursachers.

⁶Genügen für Sprinkleranlagen die Leistungsfähigkeit oder Druckverhältnisse vom Versorgungsnetz nicht, muss eine betriebseigene, kombinierte oder unabhängige Wasserversorgung auf Kosten des Eigentümers installiert werden (Druckpumpen, Wassertank für Sprinkleranlagen etc.).

3. Privates Leitungsnetz

§ 19 Definition

¹Das private Leitungsnetz umfasst neben der Feinerschliessung die Hausanschlussleitungen.

²Die Hausanschlussleitung führt von der öffentlichen Leitung über die Abzweigarmatur und den Absperrschieber bis und mit dem Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes. Diese ist und bleibt im Eigentum des Grundeigentümers, ausser dem Wasserzähler, dieser ist im Eigentum der WV.

§ 20 Erstellung

¹Die WV bestimmt das Leitungsmaterial, die Linienführung sowie die Gebäudeeintrittsstelle der Hausanschlussleitung. Die Mauerdurchführung und die Abdichtung ist Bauseitig vorzunehmen.

²Die WV erstellt die Hausanschlussleitung und überwacht die notwendigen Bauarbeiten.

³Jedes Gebäude wird für sich ohne Benützung von fremdem Grundeigentum angeschlossen. Wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der vor Beginn der Leitungsverlegung der WV vorzulegen ist.

⁴Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Abstellschieber auf Kosten des Eigentümers einzubauen (Neubauten, Umbauten, Strassensanierungen etc.). Das Leitungsmaterial und Dimensionierung der Leitung werden durch die WV bestimmt.

⁵Die WV, behält sich vor, anstelle einer längeren Hauszuleitung das Hauptwassernetz zu erweitern. Dabei sind vom Abonnenten die gleichen Entschädigungen (Erstellungskosten) zu leisten, wie sie für eine längere Hauszuleitung hätten erbracht werden müssen.

⁶Die Zuleitungen sind unter die maximale Frosttiefe, d. h. mindestens 1.30m tief, zu verlegen. Die Leitungen sind vollständig mit 16ner Betonkies zu umhüllen. Alle Zuleitungen sind mit einem Absperrschieber zu versehen, der nur durch die Organe der WV, bedient werden darf.

⁷Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen durch die WV, einer Kontrolle zu unterziehen und einzumessen. Wird dies nicht eingehalten, muss diese auf Verlangen der WV auf Kosten des Verursachers freigelegt werden. Im Wasserleitungsgraben dürfen keine anderen Werkleitungen verlegt werden.

⁸Auf dem Leitungstrasseee dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Ebenso ist auf das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträucher zu verzichten. Sind trotzdem Bauwerke vorhanden sind diese auf Kosten vom jeweiligen Grundeigentümer oder Werk bei Bautätigkeiten an der Wasserleitung zu entfernen.

§ 21 Bestehende Leitungen

¹Bestehende Hausanschlussleitungen müssen anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten der Gebäudeeigentümer mit Abstellschiebern versehen werden, sofern noch keine solchen vorhanden sind.

²Bei Reparaturen oder sonstigen Freilegungen zum Vorschein kommende Eisenleitungen sowie Leitungen, welche sich nach Auffassung der WV in einem schlechten Zustand befinden müssen auf Kosten der Grundeigentümer ersetzt werden. Art und Dimension der Leitung werden durch die WV bestimmt.

§ 22 Kostentragung, Eigentum

¹Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und bleiben in dessen Eigentum. Sie sind auf seine Kosten durch die WV zu unterhalten.

²Die Zuleitungen einschliesslich Anzapfstelle, bzw. Anschluss-T-Stück und allenfalls Absperrschieber werden auf Kosten des Bezügers durch die Organe der WV erstellt. Es wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau).

³Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 23 Unterhalt

¹Schäden an privaten Leitungen sind der WV unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV auf Kosten des Eigentümers.

²Kommt ein Leitungseigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

³Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

§ 24 Schieber, Schiebertafeln

¹Der Schieber in der Hausanschlussleitung darf nur von der WV bedient werden. Die WV lehnt jegliche Haftung ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Die Wasserversorgung kann für jeden Schieber (auch öffentliche) eine Schiebertafel montieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Gartenmauer usw.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

§ 25 Stilllegung von privaten Leitungen, Nullverbrauch

¹Muss auf Verlangen des Gebäudeeigentümers der Zähler ausgebaut werden, (Gebäudeabbruch, nicht mehr bewohnte Liegenschaft etc.) wird die private Leitung von der WV zu Lasten des Eigentümers vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.

²Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

³Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 2.

§ 26 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 27 Haftung

¹Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Eintritt (undichte Hauseiführungen, Schutzrohren etc.) von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen könnten. Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Gemeindeleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

4. Hausinstallationen

§ 28 Definition

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Haupthahnen, mit Ausnahme des Wasserzählers, bezeichnet.

§ 29 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

²Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

§ 30 Kostentragung

¹Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungs- und Wasserbehandlungsanlagen, Druckreduzierventile Sicherheitsventile etc.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 31 Einbau

¹Die Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Installationen sind nach den „Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) zu erstellen.

²Es sollen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen).

§ 32 Ausführung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten (auch Privatwasser) oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Hausanschlussleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann den Einbau von Systemtrenngräten oder dergleichen verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³Der Anschluss und der Betrieb von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann für solche Anlagen besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

⁴Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zugelassen werden.

⁵Wassermotoren und WC-Direktspülungen sind nicht gestattet.

⁶Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme (Installationskontrolle) selbst oder unter Beizug eines Experten zu prüfen. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 33 Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte, mangelhafte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Apparate muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder Instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt (Verschmutzung, Leitungsnetz, etc.). Der Bezüger ist insbesondere verpflichtet, der WV Störungen jeder Art, insbesondere Wasserverluste bei der Zuleitung oder Geräusche, welche Leitungsbrüche vermuten lassen, unverzüglich zu melden.

³Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf das öffentliche Netz auf, so ist die WV berechtigt, entsprechende Gegenmassnahmen zu verlangen.

⁴Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 34 Betriebskontrollen / Zählerablesung

¹Die Kunden sind verpflichtet, der WV Zutritt zu ihren privaten Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ablesung, Auswechslung der Wasserzähler oder zur Kontrolle der Installationen der Wasserversorgung notwendig ist. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für Mängel.

5. Wasserzähler

§ 35 Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

²Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Anschlussleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben muss unmittelbar vor und nach dem Zähler ein Abstellhahn vorhanden sein, so dass ein rasches Auswechseln gewährleistet ist.

⁴Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Personals der WV gehen zu Lasten des Kunden.

⁵Der Standort des Zählers ist im Einvernehmen mit der WV festzulegen und muss so gewählt werden, dass die Ablesung jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel möglich ist. Falls die elektrische Messung in einem Fassadenkasten oder in einem zentralen Raum installiert ist, wird für die Wasserzählung eine Fernmessung verlangt. Um auch in anderen Fällen eine Fernmessung zu ermöglichen, ist bei jedem Neu- oder Umbau ein entsprechendes Leerrohr ist zu Lasten des Bezügers vom Wasserzähler zur elektrischen Messstelle zu verlegen.

⁶Der Zähler muss frostsicher untergebracht und vor Beschädigung geschützt sein.

⁷Schächte zur Unterbringung von Wasserzählern sind nur zulässig, wenn aus technischen Gründen eine andere Unterbringung nicht möglich ist (Bewilligungspflichtig durch WV). Grösse und Standort des Schachtes werden von der WV bestimmt und sind so zu wählen, dass die Ablesung und Auswechslung des Zählers ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

§ 36 Wasserzähler für besondere Zwecke

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, temporäre Wasserabgabe usw.) erfolgt über Wasserzähler; Miete-, Montage- und Unterhaltskosten trägt der Kunde.

²Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nur in Ausnahmefällen und nur ganz kurzfristig und nur über Zähler zulässig. Die Bewilligung hierzu erteilt die WV.

³Der Bezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Bedienung, unrichtige Handhabung oder Vernachlässigung verursacht (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frost-, Leitungsschäden etc.).

§ 37 Ablesung

¹Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WV. Zu diesem Zweck ist dem Personal des WV der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Die Wasserversorgung kann die Änderung der Ableseperioden anordnen.

²In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände der WV zu melden.

§ 38 Schäden; Behebung

¹Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Sachbeschädigungen, Frostschäden, etc.) haftet der Kunde. Die WV haftet nicht für

Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WW bezeichneten Personen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

§ 39 Revision

¹Die WW lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WW die Prüf- und Revisionskosten. Im andern Falle hat der Kunde für die Prüfkosten aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn dessen Messfehler grösser als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung ist.

§ 40 Defekter Zähler; Verrechnung des Wasserverbrauchs

¹Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Ungenauigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

6. Bezugsverhältnis zwischen dem Kunden und der WV

§ 41 Anschlusspflicht

¹Innerhalb des Baugebiets müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die privaten Wasserversorgungsanlagen den trinkwasserhygienischen Anforderungen entsprechen und das Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

²Für die Erstellung sowie für die Abänderung von Zuleitungen ist vor Baubeginn eine Anschlussbewilligung einzuholen.

³Als Kunde gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 42 Meldepflicht und Handänderungen

¹Hand- und Adressänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

§ 43 Lieferungsverträge

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

²Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 44 Wasserverlust

¹Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen oder Apparate zurückzuführen sind, geben dem Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches (Wassergebühren, Abwassergebühren etc.). Es zählt die Eigenverantwortung jedes Gebäudeeigentümers.

§ 45 Unberechtigter Wasserbezug

¹Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

²Der Benutzer haftet gegenüber der WV und Dritten für allfällige Schäden (Trinkwasserverschmutzung, Sach- und Personenschäden, Druckschläge, Frost-, Leitungsschäden etc.).

§ 46 Besonderer Wasserbezug

¹Die Wasserabgabe an Kunden mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Klima-, und Kühlanlagen, Wassermotoren, Injektoren, Zier- und Schwimmbassins, öffentliche Brunnen etc. bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV.

²Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere temporäre Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die WV. Der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Zustimmung der WV zulässig.

³Das Auffüllen eines Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt ist der WV vorgängig zu melden.

§ 47 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers in den Anlagen der WV in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung des Wasserpreises.

§ 48 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Die Verwendung von Trinkwasser zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist bewilligungspflichtig. Jede Wasserverschwendung ist zu unterlassen.

²Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen und Massnahmen erlassen.

§ 49 Betriebseinschränkungen und Liefersperre

¹Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann diese die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden über solche Situationen soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten, ausgenommen für Brandfälle vor. Die Kunden mit empfindlichen Hausinstallationen und Apparaten sowie Kunden, die auf eine möglichst ununterbrochene Versorgung angewiesen sind, (Coiffeure, Zahnärzte, Restaurant, Hotel, Betriebe, Aquarium etc.) müssen auf ihre Kosten die geeigneten Massnahmen treffen bzw. veranlassen, damit sie im Falle von Betriebseinschränkungen und / oder -unterbrüchen keinen Schaden erleiden; eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

²Die WV kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflichten nicht nach, ist die WV berechtigt die Wasserabgabe zur Liegenschaft einzustellen. Die Wasserabgabe erfolgt danach über einen provisorischen Wasserbezugsort, im Holprinzip oder eingeschränkte Versorgung (Hydrant, externer Wasserbezug, etc.).

⁴Verstopfungen an Internen Installationen und Mischanlagen (Hahnenausläufe, Mischarmaturen, Duschen, etc.) als Folge Wasserunterbrüchen (unvorhergesehene, wie angemeldete Unterbrüche etc.) müssen auf eigene Kosten wieder Instand gestellt werden.

§ 50 Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung der WV sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierter Umgangs Hähnen, ausser bei Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

7. Bewilligungsverfahren

§ 51 Anschlussgesuche

¹Einer Anschlussbewilligung an das Versorgungsnetz der WW bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- Die Änderung einer bestehenden Hausanschlussleitung
- Die Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches zur Folge hat.

²Bei Neu- und Umbauten sind die Anschlussgesuche Bestandteil des jeweiligen Baugesuches

§ 52 Planunterlagen

¹Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen zweifach und digital beizulegen: (Fehlerhaft eingereichte Bau- und Anschlussgesuche werden erst nach einreichen der fehlenden Unterlagen behandelt.)

- Situationsplan 1 : 500 oder 1 : 1000
- Kellergrundriss 1 : 50 oder 1 : 100
(Die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie ist auf den Plänen zu bezeichnen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen).
- Schnitt 1 : 50 oder 1 : 100
- Auflagen der Brandschutzversicherung von der Aargauischen Gebäudeversicherung (Feuerlöscher, Löschposten, Sprinkleranlagen, etc.).
- Angaben über die Gesamtgeschossflächen
(Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Nebenräume wie WS, Garderoben, Treppenhäuser, Wintergärten, überdachte Sitzplätze usw., mit Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Teil des Estrichs zählt nicht zur Gesamtgeschossfläche.)

²Müssen Hausanschlussleitungen in Kantonsstrassen eingelegt werden, so ist nach der definitiven Festlegung des Leitungstrassees durch die WW, dem zuständigen Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) durch die Bauherrschaft einzureichen.

³Die von der WW festgelegten Leitungsführungen ab den Netzanschlusspunkten (öffentlichen Leitungen) sowie der Ort der Leitungseinführung in das Gebäude dürfen nur mit Zustimmung der WW, geändert werden.

⁴Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

⁵Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleitungspläne zweifach und digital einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnenten zu bezahlen.

⁶Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 53 Anschlussbewilligung

¹Mit den Leitungsbauarbeiten darf erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anschlussbewilligung begonnen werden.

²Mit der Bewilligung des Anschlusses wird der Gesuchsteller Kunde der WW und anerkennt dadurch den Inhalt dieses Reglements.

8. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügerern wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Die Bestimmungen des Reglements gelten sowohl für bisherige als auch für neue Bezüger. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements und der geltenden Vorschriften und Tarife (gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Moosleerau).

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 55 Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 56 Ausnahmen

¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 02. Dez. 1988 aufgehoben.

§ 58 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 22. November 2019

Der Gemeindeammann



Der Gemeindegemeinschreiber

